

## Zielvereinbarung Berufspraktikum

### 1. Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlagen:

- Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)
- Verordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIV)
- Kreisschreiben über die arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM)

### 2. Parteien

Einsatzbetrieb:

(Angaben: Name und Adresse)

---

---

Versicherter:

(Angaben zur versicherten Person: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, erlernter- und ausgeübter Beruf, Bildungsprofil)

---

---

---

RAV Berater: \_\_\_\_\_

### 3. Dauer

Dauer der Vereinbarung: von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Volkswirtschaftsdirektion  
Regionales Arbeitsvermittlungszentrum  
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf  
Internet: [www.ur.ch/arbeit](http://www.ur.ch/arbeit)

Telefon: 041 875 24 18  
Sachbearbeiter/ in: Sekretariat AfAM  
E-Mail: [arbeit.migration@ur.ch](mailto:arbeit.migration@ur.ch)

#### 4. Strategische Ziele der Massnahme:

Wiedereingliederung von versicherten Personen ins Erwerbsleben mittels Erwerb von Berufserfahrung und Knüpfung beruflicher Kontakte im angestammten oder nahe verwandten Berufsfeld.

#### 5. Individuelle Ziele

##### 5.1 Persönliche Ziele des Versicherten

- Kurzfristig: Berufserfahrung sammeln, erlerntes Wissen auffrischen und erhalten;
- Mittelfristig: Mit gezielten Bewerbungen bei potentiellen Arbeitgebenden eine Stelle finden;
- Langfristig: Im erlernten Beruf eine Dauerstelle antreten.

##### 5.2 Angaben und Ziele der zuständigen Amtsstelle

Monatlicher Nachweis der Arbeitsbemühungen.

---

##### 5.3 Tätigkeitsprogramm des Einsatzbetriebes; Haupttätigkeiten:

---



---



---



---

##### 5.4 Controlling-Bericht:

Es wird regelmässig, mindestens aber am Ende der Massnahme, ein Controlling-Bericht erstellt. Die zuständige Amtsstelle bestimmt die Regelmässigkeit.

#### 6. Rechte, Pflichten und Sanktionsmodalitäten

Die Versicherten haben den Weisungen und Anordnungen des Einsatzbetriebes Folge zu leisten. Befolgt ein Versicherter die Weisungen des Einsatzbetriebes nicht, so meldet dieser dessen Fehlverhalten der zuständigen Amtsstelle. Diese entscheidet über die zu treffenden Massnahmen/Sanktionen.

Der Einsatzbetrieb hat 25% des dem Beschäftigungsgrades entsprechenden Bruttotaggeldes zu übernehmen, mindestens jedoch Fr. 500.-- pro Monat und Vollzeitstelle. (Art. 97a AVIV)

## 7. Auflösung der Zielvereinbarung (Abbruch der Massnahme)

Beide Parteien haben das Recht in Absprache mit dem RAV bei der zuständigen Amtsstelle einen begründeten Antrag zur vorzeitigen Auflösung der Zielvereinbarung zu stellen. Die zuständige Amtsstelle entscheidet über die zu treffenden Massnahmen.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Für den Einsatzbetrieb: \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

RAV-Berater/-in: \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Praktikant/-in: \_\_\_\_\_